

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

auf der Grundlage von § 76 des Sozialgesetzbuches VIII. Teil – Kinder- und Jugendhilfe - über die Einrichtung und Finanzierung eines

## Rufbereitschaftsdienstes

für die örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger im Kreis Coesfeld durch die Kiwo Jugendhilfe gGmbH

Zwischen



1. dem **Kreis Coesfeld**,  
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr und Herrn Ltd. Kreisrechtsdirektor Detlef Schütt



2. der **Stadt Coesfeld**,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Heinz Öhmann und Herrn Beigeordneten Dr. Thomas Robers



3. der **Stadt Dülmen**,  
vertreten durch Frau Erste Beigeordnete Christa Krollzig und Herrn Fachbereichsleiter Berthold Büning

im folgenden örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Kreis Coesfeld genannt,

auf der einen Seite und der



**Kiwo Jugendhilfe gGmbH,**  
im folgenden Kiwo Jugendhilfe genannt,  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Herrn Karl Eisenbarth und Herrn Helmut Ebbing

auf der anderen Seite

### **Präambel:**

Das staatliche Wächteramt ist im Art. 6 Grundgesetz verankert. Hierin heißt es:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über die Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Auch das SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – sieht im § 1 Abs. 3 den „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl“ vor.

Vor diesem Hintergrund und auf Grundlage des § 76 Abs.1 SGB VIII übertragen der Kreis Coesfeld sowie die Städte Coesfeld und Dülmen zur Sicherstellung einer Erreichbarkeit „rund um die Uhr“ der Kiwo Jugendhilfe als anerkanntem Träger der freien Jugendhilfe Aufgaben zum Schutz vor Gefahren für Kinder und Jugendliche. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben aber für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich (§ 76 Abs.2 SGB VIII).

Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Kiwo Jugendhilfe, einen Bereitschaftsdienst für die nicht durch die Dienstzeiten der Jugendämter abgedeckten Zeiten einzurichten.

Der Bereitschaftsdienst ist innerhalb der Bereitschaftszeiten Ansprechstelle und fachlicher Partner von Polizei, Ordnungsamt und anderen hoheitlich handelnden Stellen für Fragen des Kindeswohls, insbesondere für familiäre Krisen- und Gefahrensituationen. Er gewährleistet die notwendige Fachlichkeit aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe und übernimmt im Rahmen dieses Vertrages die Funktionen der Jugendämter in allen Fragen, bei denen es um die akute Sicherstellung des Kindeswohls geht.

## § 1 Bereitschaftszeiten und –aufgaben

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Kreis Coesfeld übertragen gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII der Kiwo Jugendhilfe für den Zeitraum von jeweils
- montags bis donnerstags**
    - jeweils 16.00 Uhr bis 08.00 Uhr des darauffolgenden Tages
  - freitags**
    - ab 12.00 Uhr **bis montags** um 8.00 Uhr
  - sowie an
  - Feiertagen**
    - von 16.00 Uhr des Vortages bis 8.00 Uhr des darauffolgenden Tages

folgende Aufgaben:

- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII, einschließlich persönliche Inaugenscheinnahme zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen von Kindern und Jugendlichen
  - Haftentscheidungshilfe nach §§ 71, 72 Jugendgerichtsgesetz (JGG)
  - Telefonische Beratung von Behörden und – von Behörden vermittelten - Privatpersonen
  - Krisenintervention vor Ort in Zusammenarbeit mit Polizei und Ordnungsamt
  - Klärung von Abgrenzungsfragen zur Jugendhilfe und ggfls. Weiterverweisung an andere zuständige Stellen.
- (2) Der nähere Leistungsumfang sowie das Verfahren ergeben sich aus der anliegenden Leistungsbeschreibung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (3) Befugnisse und Tätigwerden von Polizei und Ordnungsämtern, insbesondere bei Gefahr im Verzug, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.  
In Krisen- und Gefahrensituationen kooperiert das Kinderwohnheim mit Polizei und Ordnungsamt vor Ort und ist erste Ansprechstelle für diese Dienste. Die Kooperation wird in der anliegenden Leistungsbeschreibung näher beschrieben.
- (4) Im Rahmen der durch diesen Vertrag übernommenen Aufgaben wirkt die Kiwo Jugendhilfe an der Garantenstellung mit, die sich ergibt aus dem Wächteramt des Staates und der Pflicht der öffentlichen Jugendhilfeträger, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen. Die Jugendämter bleiben im Sinne von § 76 Abs. 2 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

## **§ 2 Personal**

- (1) Die Kiwo Jugendhilfe setzt für den Bereitschaftsdienst ausschließlich Fachkräfte im Sinne der §§ 72, 72 a SGB VIII ein.
- (2) Die Kiwo Jugendhilfe stellt sicher, dass es nur Personen beschäftigt, die für die Ausübung der Aufgaben geeignet sind. Dabei ist von ihm insbesondere sicher zu stellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder 225 des StGB verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat es sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den beschäftigten Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (3) Die Rufbereitschaft wird während der in § 1 Abs. 1 genannten Zeiten mit jeweils zwei Personen besetzt.

## **§ 3 Kooperation**

Die Fachkräfte des Kinderwohnheimes Dülmen und der örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger arbeiten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen des SGB VIII vertrauensvoll zusammen. Jede Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes wird den örtlichen Jugendhilfeträgern unter Nennung der personenbezogenen Daten, der Information über Art des Einsatzes und der getroffenen Maßnahme unverzüglich so gemeldet, dass dieser zu Beginn der Dienstzeit davon Kenntnis nehmen kann.

Einsätze des Bereitschaftsdienstes erfolgen entsprechend der beiliegenden Leistungsbeschreibung. Die Vertragspartner stellen in gegenseitiger Absprache die fachliche Weiterentwicklung der Kooperation sicher.

## **§ 4 Großveranstaltungen**

Bei Großveranstaltungen steht der Bereitschaftsdienst des Kinderwohnheims aufgrund der dann ressourcenintensiven Anforderungen nur nach vorheriger Absprache unterstützend zur Verfügung. Vorab erfolgt daher eine Abstimmung zwischen dem Kinderwohnheim, dem örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger und, soweit erforderlich, der Polizei bzw. den Ordnungsbehörden. Für Großveranstaltungen ist nach wie vor die Präsenz der Fachkräfte und Dienststellen der örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger erforderlich.

## **§ 5 Finanzierung**

- (1) Die örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe übernehmen die notwendigen Kosten für die Rufbereitschaft. Die notwendigen Kosten umfassen:
  - Pauschalfinanzierung für Verwaltungs- und Leitungsaufgaben in Höhe von jährlich 5.000 Euro.
  - Personalkosten des Rufbereitschaftspersonals
  - Fahrtkosten unter analoger Anwendung der im öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften zur Reisekostenvergütung.
- (2) Die Aufteilung der Kosten zwischen den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgern erfolgt auf Grundlage der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zum Stichtag 31.12. des Vorjahres ermitteltem Einwohnerzahlen.
- (3) Die Kiwo Jugendhilfe reicht bis zum 30.11. eines jeden Jahres eine Kalkulation der voraussichtlich anfallenden Kosten für das Folgejahr bei der Stadt Dülmen ein. Auf Grundlage dieser Kalkulation erfolgt die Zahlung von zwei gleichen Abschlagszahlungen jeweils zum 01. März und 01. September.
- (4) Zum 31. Januar eines jeden Jahres reicht die Kiwo Jugendhilfe einen Nachweis über die im Vorjahr tatsächlich angefallenen Kosten bei der Stadt Dülmen ein. Sofern eine Über- bzw. Unterschreitung des für das Jahr gewährten Abschlages vorliegt, erfolgt der Ausgleich mit der zu leistenden Abschlagszahlung zum 01. März.

## **§ 6 Auswertung und Qualitätsdialog**

- (1) Bis zum 31. Januar eines jeden Jahres reicht die Kiwo Jugendhilfe eine Auswertung der Einsätze des Vorjahres ein. Diese enthält mindestens folgende Punkte jeweils differenziert je örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe:
  - Art der Einsätze (Telefonischer Kontakt, Inaugenscheinnahme vor Ort, Unterbringung)
  - Zeitpunkte der Einsätze differenziert nach Wochentagen sowie Uhrzeit.
- (2) Zur Sicherstellung eines regelmäßigen Austauschs über die Inhalte dieser Vereinbarung, findet alle zwei Jahre auf Grundlage der in Abs. 1 genannten Daten ein Qualitätsdialog zwischen der Kiwo Jugendhilfe und den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe statt. Der Qualitätsdialog wird erstmalig im Jahr 2017 durchgeführt.

### **§ 7 Wirksamkeit vertraglicher Bestimmungen**

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich und inhaltlich gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des Kinder- und Jugendhilferechts in zulässiger Form nahe kommen. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag haben sich die Beteiligten vor Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen.

### **§ 8 Änderungen des Vertrages**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Jeder der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

### **§ 9 Kündigung, Beendigung des Vertragsverhältnisses**

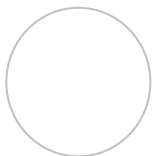
- (1) Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann im Jahr 2016 bis zum 30.11. mit Wirkung zum 31.12.2016 schriftlich gekündigt werden. Anschließend kann der Vertrag bis zum 30.06. eines jeden Jahres jeweils mit Wirkung zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das allgemeine Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt zum 01.07.2016 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die bisherigen Regelungen vom 26.11.2007 sowie vom 09.03.2009 außer Kraft.

Coesfeld, den

Für den Kreis Coesfeld:



---

(Dr. Christian Schulze Pellengahr)  
Landrat

---

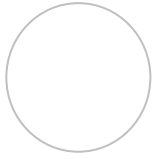
(Detlef Schütt)  
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Unterhaltung und Finanzierung einer Rufbereitschaft für die örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger im Kreis Coesfeld durch die Kiwo Jugendhilfe gGmbH

---

---

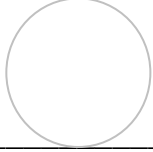
Für die Stadt Coesfeld:



\_\_\_\_\_  
(Heinz Öhmann)  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
(Dr. Thomas Robers)  
Beigeordneter

Für die Stadt Dülmen:



\_\_\_\_\_  
(Christa Krollzig)  
I. Beigeordnete

\_\_\_\_\_  
(Berthold Büning)  
Fachbereichsleiter

Für die Kiwo Jugendhilfe gGmbH:

\_\_\_\_\_  
(Karl Eisenbarth)  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
(Helmut Ebbing)  
Geschäftsführer

**Anlage: Leistungsbeschreibung**